

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2.

Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 – Allstedt West Wahllokal: Breitestr. 25, 06542 Allstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 02 – Allstedt Ost Wahllokal: AWG-Siedlung 6a, 06542 Allstedt	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 03 – Beyernaumburg und Othal Wahllokal: Liedersdorfer Straße 20, 06542 Allstedt OT Beyernaumburg	barrierefrei
Wahlbezirk 04 – Emseloh Wahllokal: Eisleber Straße 1c, 06542 Allstedt OT Emseloh	barrierefrei
Wahlbezirk 05 – Holdenstedt Wahllokal: Lindenstraße 40, 06542 Allstedt OT Holdenstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 06 – Liedersdorf Wahllokal: Rosenweg 5, 06542 Allstedt OT Liedersdorf	barrierefrei
Wahlbezirk 07 – Mittelhausen und Einsdorf Wahllokal: Siedlerstraße 117, 06542 Allstedt OT Mittelhausen	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 08 – Niederröblingen Wahllokal: Steinweg 10, 06542 Allstedt OT Niederröblingen	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 09 – Nienstedt und Einzingen Wahllokal: Nienstedter Hauptstraße 79c, 06542 Allstedt OT Nienstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 10 – Pölsfeld Wahllokal: Pölsfelder Straße 48, 06542 Allstedt OT Pölsfeld	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 11 – Winkel Wahllokal: Winklische Hauptstraße 4, 06542 Allstedt OT Winkel	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 12 – Wolferstedt und Klosternaundorf	

Wahllokal: Im Dorfe 174a, 06542 Allstedt OT Wolferstedt	barrierefrei
Wahlbezirk 13 – Sotterhausen Wahllokal: Sotterhausen18, 06542 Allstedt OT Sotterhausen	barrierefrei
Wahlbezirk 14 – Katharinenrieth Wahllokal: Katharinenrieth 7, 06542 Allstedt OT Katharinenrieth	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 15 – Briefwahl Wahllokal: Zweifeldhalle, Sophienstrasse 11, 06542 Allstedt	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Sophienstrasse 11, 06542 Allstedt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Allstedt, den 08.01.2025

Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

gez. Wahlverantwortliche Edler